

Bundesteilhabegesetz

„Was ändert sich für die Berufsgenossenschaften?“

Niko Pantelias, stellv. Leiter der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Bezirksverwaltung Hamburg

Begrifflichkeiten und Definitionen

- Neufassung des Behinderungsbegriffs im Sinne der UN BRK
- „Abweichungsfeste“ Gestaltung von (insb. verfahrensrechtlichen) Regelungen im SGB IX
- Normierung der Bedarfsermittlung

Neue bzw. veränderte Aufgaben

- Klärung und Festlegung eines „nach § 14 SGB IX leistenden Trägers“ (kein Antragsplitting!)
- Verpflichtung zur umfassenden Bedarfsfeststellung nach einheitlichen Kriterien
- Systematische Einbeziehung weiterer Reha-Träger
- Verwendung von Teilhabeplänen
- Durchführung von Teilhabeplankonferenzen
- Benennung von „Ansprechstellen“ (Wegfall der Gemeinsamen Servicestellen)
- Umfassende Dokumentationspflichten gegenüber der BAR (Teilhabeverfahrensbericht)

Konsequenzen und Sanktionen

Für Versicherte:

- Die Voraussetzungen für die Erstattung selbstbeschaffter Leistungen werden vereinfacht

Für Reha-Träger:

- Einschränkung bzw. Wegfall von Erstattungsmöglichkeiten bei Verfristung
- Entschädigung für umfassend leistende Träger (Pauschale in Höhe von 5 % der erstattungsfähigen Leistungen)

Auswirkungen auf die UV-Träger

Notwendigkeit der Veränderung von Arbeitsverfahren

- Aktive Ermittlung aller Bedarfe
- Rechtzeitige Klärung des „nach § 14 SGB IX leistenden Trägers“
- Rechtzeitige Weiterleitung von unfallunabhängigen Teilhabebedarfen
- Organisation und korrekte Durchführung von trägerübergreifenden Teilhabeplankonferenzen
- Umfassende Kenntnis und Berücksichtigung der Leistungsvoraussetzungen anderer Reha-Träger

Veränderungen im Kopf

„WAS BRAUCHT DER MENSCH?“

statt „HAT MEIN/E VERSICHERTE/R EINEN ANSPRUCH?“